

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Lederer (PDS)

vom 28. Oktober 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2003) und **Antwort**

Haushaltsgrundsätze-gesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, ist in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag das Recht nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) festgeschrieben?

Zu 1.: Die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) sind dem Rechnungshof von Berlin bei allen Mehrheitsbeteiligungen und bei den übrigen Beteiligungen Berlins an privatrechtlichen Unternehmen, bei denen dies durchsetzbar war, in der jeweiligen Satzung bzw. im jeweiligen Gesellschaftsvertrag eingeräumt. Lediglich bei der Deutsch Polnischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft AG, der INPRO und der Zoologischer Garten Berlin AG war das aufgrund der geringen Beteiligungsquote des Landes Berlin nicht durchsetzbar.

2. In welchen Anstalten des öffentlichen Rechts ist das Recht nach § 54 HGrG festgeschrieben?

Zu 2.: § 54 HGrG findet lediglich auf Unternehmen in einer privatrechtlichen Rechtsform Anwendung, nicht jedoch auf Anstalten. Bei Anstalten prüft der Rechnungshof von Berlin die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 55 Abs. 1 HGrG bzw. § 111 Abs. 1 LHO unmittelbar.

3. Bei welchen Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, und bei welchen Anstalten des öffentlichen Rechts ist in den vergangenen 10 Jahren vom Recht nach § 53 HGrG Gebrauch gemacht worden?

Zu 3.: § 53 HGrG begründet Rechte von Gebietskörperschaften bei Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts im Rahmen der Abschlussprüfung insbesondere die Ordnungsmäßigkeit

der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Über § 55 Abs. 2 HGrG findet § 53 HGrG auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

Bei allen Mehrheitsbeteiligungen und bei den übrigen Beteiligungen Berlins an privatrechtlichen Unternehmen, bei denen dies durchsetzbar war, ist die Verpflichtung zur Prüfung nach § 53 HGrG bereits im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung geregelt. Eine Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt dem entsprechend mit Ausnahme der Deutsch Polnischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft AG und der Zoologischer Garten Berlin AG bei allen Beteiligungsgesellschaften Berlins.

Bei den Anstalten des Landes Berlin umfasst der vom Rechnungshof von Berlin zu erteilende Auftrag zur Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Berlin, den 07. November 2003

In Vertretung

Thöne
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Novemb. 2003)